Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Band (Jahr): 25 (1896)

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Generalversammlung der Uftionäre der Gotthardbahn.

Tît.

Wir beehren uns, ber Generalversammlung ber Gotthardbahngesellschaft unseren fünfundzwanzigsten, bas Sahr 1896 umfaffenden Geschäftsbericht vorzulegen.

A. Allgemeiner Teil.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Das Sahr 1896 weift feine neuen Berhältniffe auf, die hier zu erwähnen waren.

Am 31. Dezember waren im Aktienbuche 226 Aktionäre mit 27,694 Aktien eingetragen; somit ergibt sich gegenüber ber im letzten Berichte enthaltenen Mitteilung ein Zuwachs von 31 Aktionären mit 166 Aktien.

II. Perschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

Das Bundesgesetz über bas Rechnungswesen ber Eisenbahnen, von dem wir schon letztes Jahr gesprochen haben, kam in der Hauptsache in derzenigen Fassung zu stande, die est im Ständerate erhalten hatte. Es wurde in der Bolksabstimmung vom 4. Oktober angenommen und vom h. Bundesrate auf den 1. Nov. 1896 in Kraft gesetzt. Am 10. November forderte uns unsere Aussichtsbehörde auf, ihr bis Ende Januar 1897 bestimmte und näher begründete Borschläge über die jährlichen Einlagen in den Erneuerungssonds mit allen zubienenden Ausweisen einzureichen. Wir haben die Arbeit sofort an Hand genommen, es fällt indes deren Erledisgung selbstverskändlich erst in das laufende Geschäftsjahr.

Durch die Presse kam zu unserer Kenntnis, daß ber Große Rat des Kantons Luzern über ein revidiertes Stempelgeset, das sowohl für unsere Werttitel als für unsere Dividenden = und Zinsscheine eine erhebliche Steuer herbeisühren soll, längere Beratungen pflog. Wir haben in einer Eingabe an den Luzerner Regierungsrat auf die uns durch die Eisenbahnkonzession eingeräumte Steuerfreiheit hingewiesen und unsere Rechts= stellung nachdrücklich gewahrt. Sehr wahrscheinlich werden wir genötigt sein, die Entscheidung des Richters anzusrusen; auch hierüber werden wir aber erst in einem späteren Berichte das weitere mitteilen können.